

ZU ALLEN PUNKTEN BERATEN WIR  
SIE GERNE PERSÖNLICH!

## Aufgepasst!

Grundsätzlich unterliegen nur im Inland ausgeführte Umsätze der österreichischen Umsatzsteuer; weshalb der **Liefer-/Leistungsart** ausschlaggebend ist, ob der Vorgang in Österreich oder im Ausland steuerbar ist. Achten Sie daher beim Ausstellen Ihrer Ausgangsrechnungen darauf, den Liefer-/Leistungsart anzuführen.

So kann Ihr Steuerberater kontrollieren, ob die Rechnungen umsatzsteuerlich ordnungsgemäß ausgestellt sind.

## Neues zur Entnahme von Betriebsgebäuden

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 wird die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in das Privatvermögen (für außerbetriebliche Nutzung wie zB Wohnzwecke oder Vermietung) steuerlich erleichtert. Bisher mussten Betriebsgebäude mit dem Teilwert (quasi Verkehrswert abzgl Buchwert) entnommen werden, was idR zur Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven führte. Die Entnahme kann nun künftig (wie auch bisher für Grund und Boden) zu steuerlichen Buchwerten und somit steuereutral erfolgen. Erst beim Verkauf kann für stille Reserven Immobilienertragsteuer iHv 30% anfallen.

**Aufgepasst:** Diese Neuregelung ist erstmalig auf Gebäudeentnahmen anzuwenden, die nach dem **30.06.2023** erfolgen.

## Verwendung des betrieblichen Verlustvortrags

Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und in Folgejahren gewinnmindernd abgezogen werden (Verlustvortrag). Wird ein **Einzelunternehmen oder Personengesellschaft** abgegeben oder veräußert, geht der offene Verlustvortrag nicht verloren, sondern kann von zukünftigen Einkünften des Unternehmers (zB Lohn oder Pension) abgezogen werden. Wird jedoch eine **GmbH aufgelöst bzw liquidiert**, geht der Verlustvortrag idR verloren und nicht auf die Gesellschafter über; da der Verlustvortrag als höchstpersönliches Recht nur von der GmbH verwertet werden darf. Dies gilt auch für noch nicht verrechnete Mindestkörperschaftsteuerbeträge der GmbH. Ausnahmen können sich im Falle von Umgründungen ergeben. Wird eine GmbH **entgeltlich übertragen**, steht der Verlustvortrag idR dann nicht mehr zu, wenn die wirtschaftliche Identität der GmbH in Folge wesentlicher Änderungen nicht mehr gegeben ist (sog. Mantelkauf).

**Tipp:** Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Steuerberater, um offene Verlustvorträge sowie Mindestkörperschaftsteuern steuerlich optimal zu verwerten.

## Gründungsprivilegierte GmbH – Abschaffung?

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt EUR 35.000 (mind EUR 17.500 in bar). Seit März 2014 ist es möglich, die sog. Gründungsprivilegierung in Anspruch zu nehmen, sodass das Stammkapital nur EUR 10.000 betragen muss (mind EUR 5.000 in bar). Die Gründungsprivilegierung endet automatisch spätestens 10 Jahre nach Eintragung der GmbH ins Firmenbuch (eine freiwillige frühere Aufgabe ist möglich). Nach Ablauf der zehn Jahre (erstmalig März 2024) wären die Gesellschafter daher grs verpflichtet, die Einzahlung auf den Mindestbetrag des Stammkapitals der regulären GmbH von EUR 17.500 vorzunehmen.

**Aufgepasst:** Durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 ist eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals von EUR 35.000 auf EUR 10.000 **per 1.11.2023** geplant. Eine Aufstockung des Mindestbetrags wäre somit für gründungsprivilegierte GmbHs nicht mehr notwendig. Die Gründungsprivilegierung soll gänzlich entfallen, für bestehende GmbHs sind Übergangsbestimmungen geplant. Da sich das Gesetz in Begutachtung befindet, bleibt die endgültige Gesetzwerdung abzuwarten. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden!

Beginn der  
Anspruchsverzinsung  
mit 1.10.2023 für ESt-/  
KöSt-Nachzahlungen  
2022

## Wichtige Fristen per 30.09.2023

- Herab-/Hinaufsetzungsanträge für ESt-/KöSt-Vorauszahlungen 2023
- EU-Vorsteuerrückerstattung für 2022
- Firmenbucheinreichung von Jahresabschlüssen mit Stichtag 31.12.2022



**SW Steuerberatung GmbH & Co KG**  
Innsbrucker Bundesstraße 73 • A-5020 Salzburg  
+43 662 85 12 87-0 Fax -5 • office@swstb.at  
[www.swstb.at](http://www.swstb.at)